



## Presseinformation der Stadt Guben

vom 10. Januar 2018

---

### Termine zur Gubener Bürgermeister-Wahl festgelegt

Das Datum zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Guben steht seit dem heutigen Mittwoch fest. Der Landrat des Spree-Neiße-Kreises ist dem Vorschlag der Gubener Wahlbehörde gefolgt und hat in seiner Funktion als untere Kommunalaufsichtsbehörde folgende Wahltermine festgesetzt: Die **Hauptwahl** wird am Sonntag, **22. April 2018**, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr in der Neißestadt durchgeführt. Sollte eine etwaige **Stichwahl** zur Entscheidung über den Bürgermeisterposten notwendig werden, findet diese am Sonntag, **6. Mai 2018**, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt. Der Wahlleiter der Stadt Guben wird diese Termine fristgemäß bis spätestens am 92. Tag vor der Wahl öffentlich bekanntmachen.

Mit der Festsetzung der Wahltermine sind Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber ab dem 19. Januar 2018 aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen. Gemäß des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes müssen die **Wahlvorschläge** spätestens bis zum **15. Februar 2018**, 12 Uhr, im Sekretariat des Fachbereichs I der Stadt Guben, Raum 253, Gasstraße 4 in 03172 Guben, schriftlich eingereicht werden. Gubens amtierender Bürgermeister Fred Mahro lässt seine Tätigkeit als Wahlleiter ab sofort ruhen. Mit dieser Funktion ist bis auf Weiteres die Stellvertretung, Frau Heike Prengemann, betraut und wird alle notwendigen Aktivitäten in Zuständigkeit eines Wahlleiters der Stadt Guben ausführen.

Die Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in trifft der **Wahlausschuss** der Stadt Guben. Die nächste öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Mittwoch, **21. Februar 2018**, um 15 Uhr im Gubener Rathaus, Raum 236 statt. Das Gremium verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung – jede Person hat Zutritt. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung). Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).